

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>o</sup> 17.**

**München, den 22. März 1883.**

---

### **I n h a l t:**

Bekanntmachung vom 21. März 1883, die Einberufung des Landtages betr. — Bekanntmachung, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer des auf den 5. April l. Js. einberufenen Landtages betr.

---

Nr. 4406.

Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr.

### **Ludwig II.**

**von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.**

Wir haben, von der Absicht geleitet, für die durch die jüngsten Ueberschwemmungen heimge suchten Bezirke eine staatliche Beihilfe zu gewähren, beschlossen, den Landtag auf

**Donnerstag, den 5. April l. Js.**

einzu berufen.

Wir befehlen Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, alle aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten für die zweite Kammer sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich rechtzeitig in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

Ort und Stunde der Eröffnung, sowie die Formen, unter welchen dieselbe stattfindet, werden bei der Anmeldung bekannt gegeben werden.

München, den 21. März 1883.

## L u d w i g.

Dr. v. Lutz. Dr. v. Fänfle. v. Maillinger. Dr. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär,  
Ministerialrath v. Schlereth.

Bekanntmachung, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer des auf den 5. April l. J. einberufenen Landtages betr.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, in Rücksicht auf Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Ernennung des I. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betr., den erblichen Reichsrath Georg Freiherrn zu Franckenstein für die Dauer des auf den 5. April l. J. einberufenen Landtages als ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe zu ernennen.